

# Vom Vater oder

Verzeihen Sie! Der Wunsch nach Kindern hat auch eine materielle Seite. . . so sprach eine Bürgerin des 19. Jahrhunderts zum ungestümen Freier, der bat, „die Meine“ werden und ihm „Kinder schenken“ zu wollen.

Ich fange die Geschichte über wirtschaftliche Ansprüche von Müttern mit diesem Zitat an, weil ich zeigen will, wie vor hundert Jahren wohl-  
anständige Frauen durchaus ungeniert die materielle Seite der Reproduktion ansprechen konnten. Die Verhältnisse waren klar. Ernährer war Vater, die Mutter erbrachte ihre Leistung in aller Regel durch die persönliche Betreuung und tägliche Sorge für das Kind. Erst seit Inkrafttreten des neuen Ehe- und Familienrechts 1977 gilt, daß „Ehegatten“ unter sich ausmachen sollen, wer „den Haushalt führt“ und wer erwerbstätig ist.

**D**och schon vor 1977 waren die Verhältnisse verunklart, die Betrachtungsweise unserer Urgroßmütter verpönt, Kalkulationen zu machen, wenn es um Liebe, Beziehung und Füreinanderbestimmtsein geht, ist tendenziell zum Tabu geworden. Kinder haben solche der Liebe zu sein, was auch stimmt, denn wirtschaftlich gesehen, ist Kinderhaben zunehmend Wahnsinn geworden. Das zeigt sich deutlicher, wenn Ehen geschieden oder gar nicht erst geschlossen werden. Dann wird in



Kinder pflanzen einen Geldbaum

Fotos: Christel Löw

# Vater Staat **Wie Frauen mit Kindern an Geld kommen**

Mark und Pfennig errechnet, wie „der sorgeberechtigte Elternteil“ finanziell über die Runden zu kommen hat.

Mein Wunsch ist es, daß durch diesen Beitrag möglichst viele Frauen (und Männer) rechtzeitig, nämlich vor der Zeugung und Empfängnis eines Kindes, in Erfahrung bringen möchten, was sie nach geltendem Recht und gängiger Auslegung realistisch an Geld oder geldwerten Leistungen vom Staat, der Gemeinde und dem Zweitbeteiligten an der Entstehung eines Kindes fordern können.

Jedefrau sollte wissen, daß sie etwa siebenundzwanzig Jahre lang materiell für ihr Kind aufkommen müssen, denn Eltern sind verpflichtet, alle ihre Mittel für die Kinder aufzubringen, bis zu deren wirtschaftlichen Selbständigkeit, und die wird etwa mit dem Abschluß einer Ausbildung (heute meist: Studium) angesetzt.

Zwar müssen umgekehrt erwerbsfähige Kinder auch materiell für ihre Eltern aufkommen, doch trifft in der Praxis der alte Spruch, „eine Mutter kann leicht zehn Kinder ernähren aber zehn Kinder (wenn erwachsen) keine Mutter“ eher zu. Daß Familienminister Geißler auch die Großeltern und Enkel wieder in die Unterhaltungspflicht hineinziehen möchte, läuft in der Tendenz darauf hinaus, daß – angesichts hoher Jugendarbeitslosigkeit – Eltern und Großeltern, die einige Mittel und/oder einen Arbeitsplatz haben, ihren erwachsenen Kindern/Enkeln sehr lange tatsächlich unterhaltspflichtig bleiben werden.

Die Tatsache, Kinder aufgezogen zu haben, wirkt sich nach wie vor im Rentenrecht *überhaupt* nicht aus, und ob sich daran in absehbarer Zeit etwas ändern wird, ist ungewiß. Eher nicht! So gesehen, ist der Geburtenrückgang nur allzu verständlich für alle, die nicht mit ideologischer Blindheit geschlagen sind.

noch bemittelte Eltern, dann hat sie Anspruch auf Sozialhilfe (wie jeder Bürger), ab dem 6. Schwangerschaftsmonat sogar auf 20 Prozent mehr. Diese „Hilfe zum Lebensunterhalt“ macht derzeit monatlich rund 350 DM aus (bzw. 420 DM), wozu noch Miete hinzukommt und andere sogenannte „einmalige Leistungen“. Für Schwangere gehört dazu auch die „Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen“ nach § 38 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Sie umfaßt unter anderem ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, Pauschalbetrag für Kosten im Zusammenhang mit der Entbindung, Pflege im Krankenhaus, Mutterschaftsgeld.

Ist frau erwerbstätig, dann bekommt sie während der Mutterschutzfrist (beginnend sechs Wochen vor, endend acht Wochen nach Geburt – bei Zwillingen oder Frühgeburt 12 Wochen –) **Mutterschaftsgeld** von der Krankenkasse und **Gehaltsfortzahlung** vom Arbeitgeber, zusammen ihr vorheriges Gehalt. Nach Beendigung der Mutterschutzfrist hat sie derzeit noch Anspruch auf **Mutterschaftsurlaub** bis zum 6. Lebensmonat des Kindes. In diesem Urlaub zahlt ihr der Staat je nach vorherigem Arbeitseinkommen ein Urlaubsgeld, maximal 750 DM monatlich. (Tendenzen „unserer“ Regierung gehen dahin, den Urlaub einzuschränken, wahrscheinlich bleibt er in der Zeitdauer bestehen, wird aber in der Höhe beschnitten).

Jedes Elternpaar erhält staatliches **Kindergeld**: Für ein erstes Kind fünfzig DM im Monat, für ein zweites je nach Einkommen 70 bis 100 DM, (für dritte und weitere mindestens 140 DM und höchstens 220/240 DM). Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst gibt es Kinderzuschläge zum Gehalt.

In einigen Bundesländern wird auch für nicht erwerbstätige Mütter eine Art „Wurfprämie“ ausgelobt, die sich Familiengründungsdarlehen, erhöhtes Kindergeld, oder Erziehungsgeld nennen kann und so um die eintausend Mark beträgt.

**Wichtig ist für alle Leistungen des Staates, daß frau sie nur bekommt, wenn sie sie beantragt und daß Ansprüche erst ab Antragstellung berücksichtigt werden. Zumal beim Sozialamt werden die Informationen über Ansprüche in den seltensten Fällen ungefragt gegeben!**

**Sozialhilfe.** Was für alle Geldleistungen des Staates gilt, trifft ganz besonders für ein Leben von Sozialhilfe zu:

Frau muß zu einer hartnäckigen und zähen Expertin werden, um in den „Genuß“ der Leistungen zu kommen. Hier werden nur einige Faustregeln zum Bezug von Sozialhilfe gegeben.

Voraussetzung eins ist wieder, daß weder frau selbst noch der Ehegatte (in bestimmten Fällen sogar der Freund) Geld- oder Vermögenswerte besitzen und auch die Eltern (Großeltern!) nicht so hohe Einkommen, Renten etc. haben, daß sie zum Unterhalt von Mutter und Kind herangezogen werden können. „Bedürftigkeit“ ist interpretierbar, politischen Veränderungen unterworfen und von Ort zu Ort in der BRD unterschiedlich. **Alles muß eigens beantragt werden.**

Voraussetzung zwei ist, daß frau den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ein kleines Kind nicht aus eigenen Kräften beschaffen kann. Hierbei wird „dem Hilfesuchenden“ nach § 18 BSHG „eine Arbeit nicht zugemutet... soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde“. Dieser Paragraph ist wichtig, weil frau mit seiner Hilfe den Antrag durchbekommen kann: „Wenn ich arbeiten gehen muß, leidet die Erziehung meines Kindes, auch in einer Krippe oder bei Pflegeeltern...“

„Hilfe zum Lebensunterhalt“, wie die Sozialhilfe auch heißt, gibt es monatlich, für die Mutter wiederum rund 350 Mark, für ein Kleinkind rund 150 DM (ab zwei Kindern wird wieder der „Regelsatz“ des „Haushaltsvorstands“ um 20 Prozent erhöht – also auf ca. 420 DM) und Übernahme der Miete (wenn sie angemessen erscheint). Sozialhilfe kann – bei geringem Eigeneinkommen – auch „ergänzend“ gewährt werden. Dazu gegebenenfalls Mindestbeiträge zur Kranken- und Altersversicherung und diverse „einmalige Leistungen“, beispielsweise „Bekleidungsbeihilfe“ oder Zuschüsse für Wohnungsrenovierung, Reisekosten u.ä. Wie gesagt: Alles muß eigens beantragt werden und alle anderen Leistungen, die frau vom Staat oder auch vom Ehemann/Vater des Kindes bekommt, werden „angerechnet“. Das heißt, z.B., frau bekommt – falls der Vater für sein Kind Unterhalt zahlt – entsprechend weniger oder gar keine Sozialhilfe für das Kind.

**Sonstige Zuschüsse und Erleichterungen des Staates für Bekinderte.**

Bestimmte Einkommensfreibeträge, ab denen frau Wohngeld, Sparprämien Förderungsmittel bekommt, erhöhen sich mit der Kinderzahl. Außerdem kann

# 1.

**Was kann frau mit Kind vom Staat erwarten?**

Während einer **Schwangerschaft**: Kündigungsschutz, egal ob verheiratet oder ledig. Hat sie weder eigenes Einkommen

jeder Elter voraussichtlich 1983 nachgewiesene Kinderbetreuungskosten von ihrer Steuer absetzen, vorausgesetzt sie zahlt Steuern.

Sicher ist in diesem Bereich für Eltern aber zur Zeit gar nichts. Das Bundesverfassungsgericht hat 1982 entschieden, daß bis spätestens Silvester 1984 die steuerlichen Entlastungen für verheiratete wie alleinsorgerechtigten Eltern einander angeglichen werden müssen. Das können die Gesetzgeber auch so herum lösen, daß sie den bislang privilegierten Ehegatten die Erleichterung des Steuersplittings kürzen. Empfehlenswert ist auf jeden Fall, alle Ausgaben, die im entferntesten als Kinderbetreuung klassifiziert werden könnten (das reicht bis hin zu Ausgaben für den heimischen Fensterputzer) sorgfältig aufzuheben, denn bis 1985 werden alle Steuerbescheide für Alleinerzieher nur vorläufig gültig.

## 2.

**Was haben Mütter vom (Ex)Ehemann und/oder Vater des Kindes zu erwarten?**

**Faustregel eins:** Wer nicht geheiratet hat, bekommt für sich selbst vom anderen Elter kein Geld. Ausnahmen bestätigen diese Regel, etwa wenn Kindsvater bekanntermaßen wohlhabend ist oder wenn Frau mit ihm zusammenlebt, selbst unbemittelt ist und „er“ ein festes Einkommen hat. Spätestens das Sozialamt wird dann Druck auf ihn ausüben.

Für das Kind muß ja der Vater zahlen, und zwar für ein 0- bis sechsjähriges mindestens den „Regelbedarf“ von derzeit 207 Mark im Monat. Hat er sehr wenig oder gar kein Einkommen, dann evtl. darunter. Den Unterschiedsbetrag zahlt in manchen Fällen das Sozialamt, bzw. in den ersten drei Lebensjahren des Kindes die Unterhaltsvorschaukasse. Von den 207 Mark darf der Vater die Hälfte des Kindergeldes (also 25,-, 35,-, 50,- bis zu 120,- DM je Kind bei drei und mehr Kindern) für sich behalten. Die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ hält fest, ab welchem Nettoeinkommen ein Vater welche Zuschläge zum „Regelbedarf“ zahlen muß.

Beispiel: der Vater ist im öffentlichen Dienst und verdient 1800 Mark

netto im Monat, dann muß er 220 Mark Kinderunterhalt bezahlen.

Ist oder war Frau mit dem Vater des Kindes verheiratet, dann kann sie für das oder die Kinder jetzt gleich hohe Unterhaltszahlungen verlangen. Im Fall verheirateten Zusammenlebens regelt sich das ganze zwanglos. Bei Getrenntleben oder Scheidung gilt die Düsseldorfer Tabelle, (die von allen Senaten für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf angewendet wird), als Anhalt.

Danach hat zum Beispiel ein Vater mit einem Nettoeinkommen von 2000 bis 2300 Mark monatlich für ein Kind zwischen 7. und vollendetem 12. Lebensjahr 290 Mark zu bezahlen und für ein Kind zwischen 13 und 18 Jahren 340 Mark.

**Faustregel zwei:** Zwischen Anspruch und Verwirklichung kann ein weiter Unterschied klaffen, weil viele Väter sich um die Zahlung herumzudrücken versuchen: Vier von zehn alleinerziehenden Müttern bekommen laut Umfragen den Unterhalt für die Kinder nicht regelmäßig, nicht in voller Höhe oder überhaupt nicht.

In diesen Fällen tritt der Staat als Zahlvater ein. Jedoch gibt es **staatlichen Unterhaltsvorschuß oder -ersatz** nur bis zur Höhe des „Regelbedarfs“ (abzüglich halbes Kindergeld); außerdem nur, bis ein Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat und nur längstens während drei Jahren. Eine geldwerte Leistung ist auch die vom Staat verfügte Pflicht aller **Jugendämter**, alleinstehende Mütter und Väter in allen – auch materiellen – Fragen zu beraten und zu unterstützen. Frau muß also nicht zu einer Anwältin gehen.

**Unterhalt für sich selbst** bekommt eine Mutter vom Ex-Ehemann, wenn sie wegen Kindererziehung nicht (voll) erwerbstätig sein kann oder will.

**Faustregel drei:** bis zum Ende der Grundschulzeit ist auch bei nur einem Kind nach Ansicht der meisten Gerichte der Mutter keine Erwerbsarbeit zumutbar, danach (bei einem Kind) eine Teilzeitarbeit (bei zwei Kindern schon nicht mehr); es sei denn, Frau hat während bestehender Ehe schon Geld verdient, hat sich gegen ihren Gatten schwer versündigt und/oder lebt mit dem „Scheidungsgrund“ und führt diesem den Haushalt.

Lebt sie aber brav allein mit dem oder den Kind/ern und sorgt verhärtet für de-

ren Wohlergehen, dann hat sie als Ex-Ehefrau Anspruch auf – **Faustregel vier:** – drei Siebtel seines „anrechnungsfähigen Nettoeinkommens“. Dies Wortmonster bedeutet, daß der Unterhaltsverpflichtete mindestens 900 Mark im Monat als „notwendigen Eigenbedarf“ selbst behalten darf (bei Nichterwerbstätigkeit nur 825 Mark). Bleiben nach Abzug der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern nur noch netto 900 Mark oder weniger, dann geht die Ehefrau leer aus, bleiben 1000 Mark, dann erhält sie 100 Mark Unterhalt usw.

Ein **Beispiel:** Der Geschiedene verdient 1800 Mark netto, zahlt einem dreijährigen Kind 220 Mark, (wie oben), real 195 Mark, da er sich das halbe Kindergeld anrechnen darf. Drei Siebtel vom Nettoeinkommen (1800) machen rund 770 Mark für die Ehefrau:

1800 DM Nettoeinkommen, abzüglich  
195 DM Kinderunterhalt, abzüglich  
770 DM Ehefrauenunterhalt ergibt  
einen verbleibenden Etat  
von

835 DM für den Mann/Vater. Da er mindestens 900 Mark selbst behalten darf, bekommt „sie“ im Effekt nur 705 DM Unterhalt für sich.

Je mehr Kinder zu unterhalten sind, desto geringer wird natürlich der Unterhalt, der noch für die Mutter herauspringt.

Wie das „Beratungsgespräch“ zeigt, „lohnt“ das Kinderkriegen ganz und gar nicht. Dazu kommt, daß alle Hilfen und Unterstützungen nach dem Konzept „bloß nicht einfach, wenns auch kompliziert geht“ – geschnitten sind. Deshalb: vor Eheschließung und Kinderwunschbefriedigung ein Bürgerliches Gesetzbuch mit dem neuen Ehe-, Familien- und Elternrecht lesen (ich hatte mal einen Ferlohten, der las das immer im Bett, hat mich dann auch nicht genommen). Vor dem Kinderkriegen ist auch gut zu lesen: ein Taschenbuch „So schaffe ich es allein!“. Es erscheint im Oktober im Klaus Schulz-Verlag München, 96 Seiten, ca. 4 DM. Frau kann auch Mitglied des Verbands alleinstehender Mütter und Väter werden und sich dort informieren lassen.

**Sophie Behr**

VAMV, Verband alleinstehender Mütter und Väter e.V., Prinz-Friedrich-Leopold-Str. 15a, 1000 Berlin 38, Tel. 030/803 39 13, Mo-Fr 9-13 Uhr.